

Verordnung
über die Art und den Umfang der Straßenreinigung
in den Ortsteilen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Aufgrund der §§ 1, 15,16 Abs. 1 und 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i.d.F. vom 31. März 1978 (Nds. GVBL. 1978 S. 279) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes i.d.F. vom 24. September 1980 (Nds. GVBL 1980 S.360) in Verbindung mit der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 8. Oktober 1977 (Nds. GVBL 1977 S. 497) und der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete vom 15. Juli 1958 (Nds. GVBL 1958 S. 162) wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide für die Ortsteile Oerbke, Ostenholz und Wense folgendes verordnet:

§ 1

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege und Parkspuren ohne Rücksicht auf ihre Befestigung.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 2-4 der Straßenreinigungssatzung des gemeindefreien Bezirks Osterheide den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal wöchentlich, spätestens bis zum letzten Werktag vor einem Sonn- und Feiertag, bis 19.00 Uhr vorzunehmen. Die Straßenreinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Die Straßenreinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

§ 2

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Tritt im Laufe des Tages eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Kohlen, Holz, Stroh, Müll, Abfall, durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Verpflichtete die Reinigung unverzüglich vorzunehmen. Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. nach § 17 des Nieders. Straßengesetzes oder § 32 StVO) zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (3) Der Staubentwicklung bei den Reinigungsarbeiten ist durch Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Besprengen mit Wasser verboten.

§ 3

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege (Abs. 4 a) cc) u. dd)) und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein meterbreiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Die gefahrlose Benutzung ist werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 Uhr – 20.00 Uhr zu gewährleisten.¹
- (2) Die Gossen, Straßenabläufe sowie Hydranten² sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs
- aa) die Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
- bb) wenn Gehwege nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn;
- cc) Überwege der Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
- dd) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen;
- b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
- (5) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.³
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien.

¹ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.01.2014

² Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.01.2014

³ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.01.2014

§ 4

Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 5

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 59 Nds. SOG,⁴ wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 1 – 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 €⁵ geahndet werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Oerbke, 24. April 1981

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Baumann

Die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in den Ortsteilen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide vom 24.04.1981 wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. 10 vom 31.05.1981 veröffentlicht.

Sie trat rechtswirksam am 01. Juni 1981 in Kraft.

Außerdem lag die Verordnung in der Zeit vom 05. Juni 1981 bis 19. Juni 1981 in den Büros der Hauptverwaltung in Oerbke und in der Außenstelle in Ostenholz des Gemeindefreien Bezirks Osterheide zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Diese

⁴ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.01.2014

⁵ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 08.01.2014

Auslegungsfrist wurde durch Aushang vom 3. Juni 1981 in den amtlichen Bekanntmachungskästen veröffentlicht.

3032 Oerbke, 22. Juni 1981

Gemeindefreier Bezirk Osterheide
Der Bezirksvorsteher
3032 Oerbke Post Fallingbostel
gez. Baumann
(Baumann)
Regierungsamtmann